



20/20. Juli 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Hans-Preißinger-Str. 8 - 16</i> (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10986/0) Interimsquartier Gasteig - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2017-28151-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	265
<i>Pühnstr. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 544/4)</i> Anträge auf Befreiung - Errichtung eines temporären Fußweges, Erweiterung des Sport- und Rekreationsangebots sowie Änderung der Lage der Tischtennisplatten Aktenzeichen: 602-1.6-2018-6485-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	266
<i>Hellabrunner Str. 1</i> (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12721/0) WA2 - LIVING ISAR - Neubau einer Wohnanlage mit 66 EOF-Wohnungen, Kindertagesstätte (3 Krippen- + 3 Kindergartengruppen), Tagescafé, Gewerbeeinheit und Tiefgarage (276 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.1-2018-4315-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	267
<i>Bekanntmachung</i> Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wasserrechtliches Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren gemäß § 68 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Würm am Hotel Schleuse in Obermenzing	267
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fa. Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH Anton-Böck-Str. 31, 81249 München Erweiterung/Erhöhung eines bestehenden Druckgasflaschenlagers Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG</i>	268
<i>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH</i>	

<i>Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)</i>	269
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	269
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	269
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	270

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hans-Preißinger-Str. 8-16
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI, FINrn.
10986/0, 10986/7, 10997/4 und 10997/5 Stadtbezirk 6

Interimsquartier Gasteig

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2018, Az. 602-1.7-2017-28151-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

In dem Vorbescheid werden u. a. Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit, zu einzuhaltenden Abstandsflächen, zum Brandschutz und zum Stellplatznachweis beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Flurnummer 10964/0, 10964/3, 10964/4, 10964/5, 10965/0 und 10979/0 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-250 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 5. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Befreiungsbescheides
gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch Art. 63 Abs. 2 und 3
sowie Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

**Anwesen: Pühnstraße / Weltenburger Straße
Gemarkung: Berg am Laim
Flurnummern: 544/4, 544/5, 544/9, 544/11, 544/15 und
542/3
Stadtbezirk: 13 – Bogenhausen
Vorhaben: Errichtung eines temporären Fußweges,
Erweiterung des Sport- und Rekreatiionsangebots sowie
Änderung der Lage der Tischtennisplatten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.07.2018, Az. 602-1.6-2018-6485-31, wurden die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1489 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 63 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen

Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 und 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 5. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Hellabrunner Str. 1
Gemarkung Sektion VII, Flurnummer 12721/0, Stadtbezirk 18

Vorhaben: WA 2 – LIVING ISAR – Neubau einer Wohnanlage mit 66 EOF-Wohnungen, Kindertagesstätte, Tagescafé, Gewerbeeinheit und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.07.2018, Az. 602-1.2-2018-4315-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag bildet einen Teil des Gesamtvorhabens „Hella-brunner Str. 1 (ehemaliges Osrangelände)“ und umfasst den Teilbereich WA 2. Er steht in Sachzusammenhang mit den zeitgleich eingereichten Bauanträgen WA 1 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4314-33 und WA 3 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4316-33).

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 22.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgeg-

nerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antrags-schrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 10. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrens- gesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

wasserrechtliches Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren gemäß § 68 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Würm am Hotel Schleuse in Obermenzing

Auf Antrag von Frau Anna Köbrich führt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren durch.

Gem. § 11 Abs. 1 WHG und § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen.

Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien in der Anlage 3 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die geplante Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage an der Würm sind baubedingte Betroffenheiten einzelner Schutzgüter gegeben, die lediglich temporär sind bzw. durch geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend ausgeglichen werden können. Die gefälltten Bäume werden durch Neuanpflanzungen ersetzt. Die Lärmmissionen werden sich im Vergleich zur jetzigen Situation deutlich verringern. Durch die Umwandlung des Umgehungsgerinnes in eine Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit der Würm an dieser Stelle wieder hergestellt. Dies stellt ökologisch eine Verbesserung zur alten Situation dar. Die zu erwartende Fischmortalität kann durch den Einsatz einer DIVE-Turbine mit einem fischfreundlichen Einlauf sehr gering gehalten werden. Im Hinblick auf die Verbesserungen, vor allem die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Verringerung der Lärmmissionen, sind die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt als positiv zu betrachten. Nach Abschluss

und Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen entstehen neue Biotope und Lebensräume, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche UVP ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zusammen mit der Auslegung der Planungsunterlagen (inklusive Umweltverträglichkeitsstudie - UVS) der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 WHG ist das Bewilligungsverfahren mit Beteiligung von Behörden und Betroffenen durchzuführen. Da der Kreis der Bürgerinnen und Bürger, die durch das zur Bewilligung gestellte Vorhaben in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt sein können, nicht abschließend feststellbar ist, wird mit dieser Bekanntmachung deren Beteiligung gewährleistet.

Die Planungsunterlagen (inkl. Zeichnungen und Erläuterungen), die UVS sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden Stellungnahmen liegen **vom 27.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz (US13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/233-475 89) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die genannten Unterlagen können auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden.html

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage am Hotel Schleuse berührt werden, können vom **27.07.2018** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **10.09.2018**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – US13, Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen berechtigten Einwendungen gegen das Errichten und Betreiben einer Wasserkraftanlage am Zehentstadelweg an der Würm und die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben werden am **23.10.2018 um 14.00 Uhr** im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 20. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-US 13

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Fa. Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH
Anton-Böck-Str. 31, 81249 München**

**Erweiterung/Erhöhung eines bestehenden
Druckgasflaschenlagers
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Die Fa. Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH plant am Standort Anton-Böck-Str. 31, 81249 München eine Erweiterung/ Erhöhung ihres bestehenden Druckgasflaschenlagers für brennbare Gase von bislang weniger als 3 t auf 6 t. Das bestehende Druckgasflaschenlager soll um ein Freilager für brennbare Gase erweitert werden. Es handelt sich um eine umzäunte Fläche von 69 m² innerhalb des Betriebsgeländes. Gelagert werden Druckgasflaschen, Schwerpunkt Flüssiggas (Propan/ Butan), Acetylen, Wasserstoff und Formiergas. Es handelt sich um Flaschen mit maximal 79 l Volumen. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen. Zur Entscheidung wurden die vorgelegten Antragsunterlagen herangezogen. Bei dem Neuvorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Nummern 2.3.9 und 2.3.10 der Anlage 3 des

UVPG vor. Es war daher in einem zweiten Schritt unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem geplanten Betrieb des Lagers für brennbare Gase ausgehen könnten, wurden untersucht. Geprüft wurden mögliche Lärmimmissionen, die beim Betrieb des Lagers entstehen, sowie mögliche Gefährdungen durch die gelagerten Stoffe.

Aufgrund der verschlossen gelagerten Druckgasflaschen entstehen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine luftverunreinigenden Stoffe. Lärmemissionen bestehen beim Druckgasflaschenlager nur durch den Anlieferbetrieb bzw. durch die Be- und Entladungsvorgänge. Die Lärmbelastung in den betroffenen Gebieten wird sich durch den Betrieb des Freilagere jedoch nicht erhöhen.

Die Störfallverordnung ist nicht anwendbar, da die vorhandenen Mengen der gelagerten Gase die Mengenschwellen nach Anhang 1, Spalte 4 der 12. BImSchV unterschreiten.

Durch den Betrieb des Druckgasflaschenlagers der Fa. Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH an der Anton-Böck-Str. 31 entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr.: 089/2 33-47752) eingesehen werden.

München, 20. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Öffentliche Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH

Gemäß Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) § 17 (1) wurden Technische Anschlussbedingungen (TAB-Wasser) erstellt. Sie wurden nach § 17 (2) bei der zuständigen Behörde angezeigt und haben am 01.07.2018 ihre Gültigkeit erlangt. Sie sind Vertragsbestandteil und anzuwenden bei allen Neuanschlüssen an das Trinkwassernetz der SWM Versorgungs GmbH sowie bei Umbauten und Änderungen bereits am Trinkwassernetz angeschlossener Anlagen.
Die TAB-Wasser sind im Internet unter www.swm.de veröffentlicht.

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	115301632	Denin Muco
BC 4	904087681	Leonore Mader
FB 4	19051010	Harald Lenhardt
BC 23	3001984289	Maria Wiesmayer
BC 23	65061665	Angelika Kuhn
FL 32	3001399314	Margit Moeller
FL 36	35413533	Marianne Bock
FL 45	10016095	Günter Filser NL
FL 51	3000171029	Hildegard Schmid
FL 56	56004492	Claudia Vetter
BC 61	37348406	Andreas Gruber
BC 61	78028651	Werner Bauer NL

Es wurde am 05.07.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.07.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.10.2018 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 05.07.2018

Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.04.2018 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.07.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
DSGF	58088741	Doreen Dietel
DSGF-MF-NL	3000448187	Maximilian Wohlmuth NL
BC 2	902067172	Anna Kolb
FL 3	903318665	Annika-Christin Röseler
FL 3	4000408882	Dieter Benner-Kuhn
FL 12	104087564	Wilhelmine Waldenspuhl
FL 12	12042545	Stoklossa Ingolf und Sylvia
BC 18	3001898521	Clara Senia
BC 28	28685956	Elisabeth Ziller
BC 28	3001376650	Falkinger Siegfried und Hannelore

BC 28	3000372452	Elisabeth Ziller
FL 33	3001820921	Krenar Rexhepi
FL 34	34048942	Dorothea Burger
FL 40	1298603	Gregor Porenta
FL 80	80319122	Agathe Wagner
FL 82	21068788	Franz Huber NL
FL 82	21373196	Franz Huber NL
FL 82	112336417	Sethara Zarabi
FB 87	3001851603	Billura Sultanova
FL 112	52005683	Jürgen Mirtschew

München, 05.07.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Satzger, Helmut: International and European Criminal Law. – 2. Edition. – München: Beck, 2018. XXXIV, 342 S. ISBN 978-3-406-69475-2; € 100.–

Das Lehrbuch beleuchtet die internationalen Bezüge des bislang überwiegend national geprägten Strafrechts. Zahlreiche Beispiele, Übersichten und Grafiken machen die Rechtsmaterie anschaulich. Das in englischer Sprache verfasste Lehrbuch unterstützt auch deutsche Studierende, da auch hier zunehmend Vorlesungen und Kurse mit internationalem Bezug in englischer Sprache abgehalten werden.

Behandelt werden u.a. die Themen: Konkurrenz der Strafrechtsordnungen; „Europäisches Strafrecht“, d.h. inwieweit darf die EU strafrechtssetzend und strafrechtsharmonisierend tätig werden; Verbot der Doppelbestrafung; Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention; Grundlagen des Völkerstrafrechts; prozessuale und materiell-rechtliche Grundlagen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).

BGB. Werkvertrag §§ 631-651. Hrsg. von Harald Reiter. – München: Beck, 2018. XXI, 2223 S. (beck-online: Grosskommentar) ISBN 978-3-406-70741-4; € 199.–

Das Werk ist eine Sonderausgabe aus dem „beck-online. GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht“. Die Kommentierung umfasst das durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts grundlegend geänderte Werkvertragsrecht.

So werden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des BGB eingefügt. Folgende neu eingefügte Regelungen werden u.a. dargestellt: Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen, Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden darüber hinaus Bestimmungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen eingeführt. Das Recht der Mängelhaftung wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst.

Rechtsdogmatische Ausführungen im BeckOGK unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und zahlreiche Praxishinweise runden das Werk ab.

Bitter, Georg und Sebastian Heim: Gesellschaftsrecht. – 4. neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XVIII, 397 S. (Vahlen Jura: Lern- und Fallbuch) ISBN 978-3-8006-5678-3; € 26,90.

Die Reihe der „Lern- und Fallbücher“ arbeitet mit einem didaktischen Konzept, indem es den Lehrstoff mit Fällen und ausformulierten Lösungen in einem Band verknüpft.

Im ersten Teil werden die Grundlagen des Prüfungsstoffes abstrakt, aber mit kleineren Beispielen versehen. Im zweiten Teil erfolgt eine Vertiefung anhand von 42 Fällen mit Lösungen, die über Querverweise mit dem Lehrbuchteil verschränkt sind. Der Band bietet eine kompakte Darstellung des Lernstoffes aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Gesellschaftsrechts.

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 16., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 28.2.2018. – Freiburg: Haufe, 2018. 845 S. ISBN 978-3-648-10880-2; € 79,95.

Der Band informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden zunächst die Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Es schließen sich Ausführungen zu Liefergeschäften und Dienstleistungen unter umsatzsteuerrechtlichen Aspekten an. Der Band informiert über die Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten. Rechnungsstellung, Vorsteuerabzug und Übergang der Steuerschuld bilden einen weiteren Abschnitt in dem Werk. Fallbeispiele, Musterschreiben, Checklisten und Praxistipps unterstützen die Umsetzung im Alltag.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Alle aktuellen amtlichen Formulare im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar. Ebenso sind Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen online abrufbar.

gen, Markenlizenzverträgen, Franchiseverträgen und Merchandisingverträgen. Vorangestellt sind Ausführungen zu Themenbereichen, die alle Lizenzvertragstypen betreffen.

Die Neuauflage wurde von dem Autorenteam komplett überarbeitet und berücksichtigt die Technologietransfer-GruppenfreistellungsVO (EU) 316/2014, die Problematik der Insolvenzen im Lizenzbereich, das Bilanz- und Steuerrecht im Lizenzwesen sowie alle Neuerungen des Kartellrechts.

Gerichtliche Sanierung. Hrsg. von Christoph G. Paulus und Thomas C. Knecht. – 1. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIII, 573 S. ISBN 978-3-406-64817-5; € 129.–

Die Sanierung notleidender Unternehmen gewinnt seit dem ESUG stetig an Bedeutung. Richtig vorbereitet und durchgeführt, weist die gerichtliche Sanierung zahlreiche Vorteile gegenüber anderen Sanierungswegen auf. Die Neuerscheinung erläutert sowohl die rechtlichen als auch die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Sanierung im Insolvenzverfahren. Das Werk berücksichtigt die reformierte InsO, die neueste BGH-Rechtsprechung und die Branchenstandards wie den IDW S6. Es bietet einen umfassenden Einblick in die Fortführung von Unternehmen im Rahmen der gerichtlichen bzw. gesetzlichen Möglichkeiten. Zudem enthält das Buch einen Leitfaden und vermittelt die nötige Methodenkompetenz zur Anmeldung und zu den Optionen im gerichtlichen Verfahren.

Interne Untersuchungen. Praxisleitfaden für Unternehmen. Hrsg. v. Klaus Moosmayer und Niels Hartwig. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVI, 214 S. ISBN 978-3-406-70644-8; € 59.–

„Compliance“ beschreibt die Einhaltung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung. Werden Compliance-Verstöße im Unternehmen festgestellt, ist die umgehende interne Aufklärung und das Abstellen der Verstöße wichtig. Das Autorenteam mit langjähriger Erfahrung im Compliance Bereich informiert über die straf-, arbeits- und datenschutzrechtlichen sowie die organisatorischen und technischen Aspekte, die bei der systematischen Durchführung interner Untersuchungen eine Rolle spielen. Die zahlreichen praktischen Hinweise und Beispiele unterstützen bei der Umsetzung.

Lizenzverträge. Formularkommentar. Begründet von Dieter Pfaff. Hrsg. v. Christian Osterrieth. – 4. Aufl. – München: Beck, 2018. XXI, 542 S. ISBN 978-3-406-71178-7; € 139.–

Der Formularkommentar unterstützt die Praktiker bei der Vertragsgestaltung von Lizenzverträgen im nationalen und internationalen Kontext.

Der Band bietet kommentierte Muster in deutscher und/oder englischer Sprache von Patent- und Know-how-Lizenzverträgen,

Internationales Steuerrecht. Von Thomas Rupp, Jörg-Thomas Knies, Johann-Paul Ott, Tanja Faust und Manuel Hüll. – 4., aktual. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2018. (Finanz und Steuern; 14) ISBN 978-3-7910-3901-5; € 69,95.

Das Lehr- und Fachbuch bietet Studierenden mit Schwerpunkt Steuerrecht und angehenden Steuerberatern eine vertiefende Darstellung des Internationalen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens. Auch Praktiker können das Werk gewinnbringend in ihrem Alltag einsetzen. Zahlreiche Beispiele und Anwendungsfälle ergänzen die Themenbereiche und verdeutlichen die komplexe Rechtsmaterie.

Das Werk vermittelt die Grundlagen des Internationalen Steuerrechts aus den Blickwinkeln sowohl der Steuerinländer als auch der Steuerausländer. Behandelt werden das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, die besonderen Regelungen des deutschen Außensteuergesetzes und die nationalen Vorschriften mit Auslandsbezug im Ertragsteuerrecht wie die Steueranrechnung oder die Darstellung der beschränkten Steuerpflicht.

Die Entwicklungen auf EU- und OECD-Ebene, insbesondere die Fragen der Steuertransparenz und des internationalen Informationsaustauschs, sind berücksichtigt.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand vom 1.1.2018 und berücksichtigt die aktuellen Gesetze, wie z.B. das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und weitere Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BEPS-I-Gesetz). Zudem sind wichtige Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen eingearbeitet.

Anwalt des Urheberrechts. Festschrift für Gernot Schulze zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Thomas Dreier, Karl-Nikolaus Peifer und Louisa Specht. – München: Beck, 2017. XVI, 511 S. ISBN 978-3-406-71649-2; € 189.–

Mit dieser Festschrift möchten zahlreiche Freunde und Weggefährten Gernot Schulze zu seinem 70. Geburtstag ehren. Gernot Schulze wurde am 14. November 1947 in Lübeck geboren. Als Anwalt wurde er 1978 zugelassen. 1982 promovierte der Jubilar bei Wilhelm Nordemann mit der Arbeit „Die kleine Münze und ihre Abgrenzungsproblematik bei den Werkarten des Urheberrechts“. Gernot Schulze arbeitet sehr erfolgreich als Fachanwalt für Urheberrecht in der Kanzlei „Schulze, Küster, Müller, Mueller, Jangl“.

Nicht zuletzt ist Gernot Schulze ein angesehener Kommentator des Werkes „Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz“.

Die mehr als 50 Beiträge spiegeln das berufliche Arbeitsfeld des Jubilars wider und sind unter folgenden Themen zusammengefasst:

- Schutzvoraussetzungen und Werkbegriff
- Persönlichkeitsrechte
- Verwertungsrechte
- Schutzbereich und Schranken des Urheberrechts
- Leistungsschutzrechte
- Verfügungen, Urhebervertragsrecht und Verwertungsgesellschaften
- Rechtsdurchsetzung
- Internationales Urheberrecht

- Medien, Kommunikation und Kultur.
- Die Festschrift wird mit einer Bibliographie der Veröffentlichungen von Gernot Schulze abgerundet.

Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Jutta Siefert. – München: Beck, 2018. XXXI, 314 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-70677-6; € 69.–

Der neue Kommentar gibt auch für Nicht-Juristen einen schnellen und gut verständlichen Überblick über die letzten Entwicklungen im Asylbewerberleistungsrecht. Vorgestellt werden zugleich auch die Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), auf die das AsylbLG unmittelbar Bezug nimmt.

Die Neuerscheinung berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften; das Bundesteilhabegesetz; das Integrationsgesetz; das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II und das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.